

Aero Club Leipzig-Taucha e.V.

Satzung vom 05.06.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

- (1) Der Verein führt den Namen: " Aero Club Leipzig-Taucha e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taucha und ist eingetragen unter der Nr. VR30894 beim Amtsgericht Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der Dachorganisation Deutscher Aero Club e.V. vertreten durch den Luftsportverband Sachsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsportes auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweck des Vereins wird durch den Betrieb, der Pflege und den Erhalt des Flugplatzes Taucha und den Betrieb des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Luftsportes (Wettbewerb im sportlichen Sinne) verfolgt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die erforderlichen Geldmittel für die Realisierung des Vereinszwecks werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - (a) ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Antragstellung unterwirft sich der Antragsteller zugleich der Satzung, Beitragssatzung des Vereins sowie der Flugplatzordnung des Flugplatzes Taucha. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
 - (b) Fördermitglieder:

Fördermitglieder (auch juristische Personen) unterstützen den Verein vor allem durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Grund besonderer Verdienste um den Verein berufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilliger Austritt
2. Streichung aus der Mitgliederliste
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Entzug der Ehrenmitgliedschaft
5. Tod oder Entmündigung
6. Auflösung des Vereins

zu 1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung ist jederzeit möglich zum Ende des Folgemonats. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. In begründeten Fällen kann für einen beantragten Zeitraum eine " ruhende Mitgliedschaft " genehmigt werden. Während dieser Zeit ruhen auch alle Rechte und Pflichten. Der Wiedereintritt in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Bekanntgabe an den Vorstand und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. In diesem Fall ist keine erneute Aufnahmegebühr fällig. Erfolgt nach der "ruhenden Mitgliedschaft" keine Meldung zum ordentlichen Mitglied, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

zu 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst nach Ablauf eines Monats der letzten Mahnung erfolgen. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

zu 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:

- gröbliche Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten
- gröbliche vorsätzliche Verletzung der Vereinsflugplatzordnung

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag unter Benennung der Gründe an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich einzuladen ist. Das auszuschließende Mitglied ist ebenfalls fristgemäß unter Angabe der Gründe schriftlich einzuladen und hat das Recht auf schriftliche oder mündliche Stellungnahme und die Teilnahme an der über den Ausschluss beschließenden Versammlung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung. Die Abstimmung über den Ausschluss muss schriftlich und geheim erfolgen. Zu einem Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem schriftlich persönlich oder per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlicher Widerspruch an den Vorstand möglich, über den Widerspruch entscheidet erneut die entsprechend einzuladende Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum endgültigen Bescheid ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenem.

zu 4. Über den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend Pkt.3

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, vereinsnützliche Tätigkeiten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig wird.
- (2) Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Verein erhebt gleichzeitig mit seinem Mitgliedsbeitrag die Gebühren für die Dachverbände.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist zur vereinsnützlichen Mitarbeit verpflichtet. Ausnahmen sind in begründeten Fällen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Das Spektrum der zu leistenden Tätigkeiten erstreckt sich über die gesamte Palette der vereinsnützlichen und vereinsnotwendigen Tätigkeiten in Zusammenhang der Wartung und Pflege des Vereinsflugplatzes und seiner baulichen Einrichtungen, aber auch der logistischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung der dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.

- (5) Über die Höhe von Beiträgen und Gebühren und deren Zahlungsmodalitäten sowie über das Maß der zu leistenden vereinsnützlichen Tätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die genauen Modalitäten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle von ihr gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in der Regel zum Jahresanfang vor Beginn der Flugsaison einberufen.
- (3) Die Versammlung im gilt als Jahreshauptversammlung, zu der der Vorstand Rechenschaft über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit ablegt und zu der der Kassenprüfer einen entsprechenden Bericht vorlegen. Zu dieser Versammlung wird generell mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen, dabei ist die Einladung mittels moderner Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, der konventionellen brieflichen Einladung gleichgesetzt.
- (4) Sollen im Laufe des Jahres wichtige Beschlüsse diskutiert und gefasst werden müssen, die die Interessen der einzelnen Mitglieder wesentlich berühren, (z.B. Beitragsänderungen, größere Finanzangelegenheiten, Satzungsänderungen, Flugplatzordnung o. ähnl.), können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, es erfolgt auch zu diesen Versammlungen eine entsprechende gesonderte Einladung.
Die Mitgliederversammlung beschließt, wie "größere Finanzangelegenheiten " zu definieren sind.
- (5) Ort und Termin der Versammlungen bestimmt der Vorstand in Absprache mit der Mitgliederversammlung.
- (6) Wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern, kann der Vorstand jederzeit weitere zusätzliche Mitgliederversammlungen berufen, ebenso, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und Dringlichkeit eine solche beim Vorstand einfordert.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen und Regularien, die notwendig sind, um die Ausübung des Flugsportes im Rahmen des Vereins (Zweck des Vereins lt. §2) zu organisieren.

Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Gebühren und Beiträgen
- Festsetzung von Maß und Umfang von Mitgliederleistungen
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand vorlegt
- Entscheidung über Vereinsausschluss und Widersprüche gegen Vereinsstrafen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Verband
- Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß entsprechend dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen, zu Mitgliedschaft in einem Verband, den Ausschluss eines Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller

erschiedenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Handzeichen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (3) Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (4) Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den ordentlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Betrifft die Abstimmung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit einem Mitglied, so ist das betreffende Mitglied in dieser Sache nicht stimmberechtigt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. Er besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Zum Vorstand können nur ordentliche vollgeschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine direkte Funktion gewählt:
- (5) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt schriftlich und geheim.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorfristig:
 - durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung (Abwahl wegen wichtiger Gründe)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch schriftliche Niederlegung
- (7) Das freigewordene Vorstandsamt wird durch Nachwahl der Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Nachwahl hat Gültigkeit bis zur nächstfolgenden satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand organisiert, realisiert und kontrolliert die ihm von der Mitgliederversammlung gegebenen Weisungen entsprechend dem Vereinszweck.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte oder für wiederkehrende Aufgaben zusätzliche Vereinsmitglieder bevollmächtigen.
- (3) Die Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - die Erarbeitung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - Einsatz gemäß dieser Satzung festgehaltenen Vereinsstrafen
- (4) Der Vorstand darf ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einen bestimmten Betrag von Vereinsgeldern verfügen, wenn es dringende allgemeine

Geschäftstätigkeiten erfordern und die Sache dem Vereinszweck nicht entgegensteht. Die Höhe des jährlichen Betrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen. Kasse, Belege und Geschäftsbücher sind den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Vereinsstrafen

- (1) Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig:
 - bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung, Beitragssatzung und den Vereinszweck
 - bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens
 - bei erheblichem standeswidrigem Verhalten
 - bei erheblicher Missachtung der Flugplatzordnung
- (2) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - Ermahnungen und Verwarnung durch den Vorstand
 - eintägiges Flugverbot durch den amtierenden Flugleiter, wenn dies zur Einhaltung der Flugsicherheit erforderlich ist
 - zeitweiliges Flugverbot auf dem Vereinsgelände bis zu vier Wochen durch den Vorstand
 - Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung des Vereins oder Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer drei/viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst oder liquidiert werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Taucha e.V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 15 Flugplatzordnung

Die Flugplatzordnung des genutzten Flugplatzes ist Grundlage für die Ausübung des Flugsportes am Flugplatz. Diese Flugplatzordnung ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

- (1) Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss ist anderes bestimmt.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05.06.2012 beschlossen.